

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3325/83 DES RATES

vom 22. November 1983

über die Einfuhrregelung für Weine mit Ursprung in Algerien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 20 des am 26. April 1976 unterzeichneten Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien wurde die Einfuhrregelung für Weine mit Ursprung in Algerien auf den 30. Juni 1981 befristet.

Diese Regelung wurde durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3646/81 ⁽¹⁾ und (EWG) Nr. 3594/82 ⁽²⁾ als Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1983 verlängert.

Es empfiehlt sich, die am 30. Juni 1981 für die Einfuhr von Weinen mit Ursprung in Algerien geltenden Bestimmungen vorläufig erneut autonom zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die gemäß Artikel 20 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien am 30. Juni 1981 geltende Einfuhrregelung für Weine mit Ursprung in Algerien behält bis zum 31. Dezember 1984 Geltung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. November 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. GEORGIADIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 364 vom 19. 12. 1981, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1982, S. 33.